

Richtlinie zu Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

Version April 2025

Abstract

Die Richtlinie zu Beschwerde- und Schlichtungsverfahren dient der außergerichtlichen Einigung von Streitigkeiten, resultierend aus dem Studienbetrieb an der Privatuniversität Schloss Seeburg. Sie soll vor allem die Möglichkeit der Beschwerde bei unsachgemäßer Ungleichbehandlung und damit das Recht auf Parteienegehör gewährleisten.

The guideline on complaints and arbitration procedures serves to settle disputes out of court resulting from studies at Seeburg Castle University. Above all, it is intended to guarantee the possibility of complaints in the event of improper unequal treatment and thus the right to be heard.

Inhalt

Abstract.....	2
1. Zuständigkeit.....	4
1.1 Schlichtungsstelle.....	4
1.2 Verfahrensvoraussetzungen	4
1.3 Angelegenheiten der Schlichtungsstelle.....	4
2. Verfahrensablauf	5
2.1 Einleitung eines Schlichtungsverfahrens.....	5
2.1.2 Antrag.....	5
2.1.2 Formale Anforderungen des Antrags	5
2.1.3 Onlineformular	5
2.1.4 Anerkennung der Richtlinie	6
2.2 Verbesserungsauftrag	6
2.3 Abweisungsgründe	6
2.4 Vermittlung zwischen den Parteien	6
2.5 Beendigung des Verfahrens.....	7
3. Rechte der Parteien und Verfahrensgrundsätze	8
3.1 Rechte der Parteien	8
3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	8
3.3 Befangenheit	8
3.4 Kosten	9

1. Zuständigkeit

1.1 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Personen zusammen, welche durch das Rektorat bestimmt werden. Der Schlichtungsstelle gehört jedenfalls eine Person aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung an. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitz. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind auf der Website der Privatuniversität Schloss Seeburg einsehbar und die Schlichtungsstelle ist unter den dort genannten Kontaktdaten erreichbar.

1.2 Verfahrensvoraussetzungen

Die Schlichtungsstelle kann angerufen werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Es handelt sich um eine der genannten Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle in Punkt 1.3 und es liegt ein Berührungsfall zum Studienbetrieb der Privatuniversität Schloss Seeburg vor.
- (2) Es handelt sich bei der antragstellenden Person um eine:n Studierende:n der Privatuniversität Schloss Seeburg.

1.3 Angelegenheiten der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist für jegliche Angelegenheiten zuständig, welche den Studienbetrieb der Privatuniversität Schloss Seeburg berühren und nicht zuvor bereits durch Dozierende, Studierendenkanzlei oder Studiengangsleitung gelöst werden konnten, insbesondere für:

- (1) allgemeine Streitigkeiten zwischen Studierenden und Dozierenden der Privatuniversität Schloss Seeburg, welche nicht eine Prüfung betreffen und folglich nicht in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen;
- (2) Konflikte bei der Betreuung und Abfassung von Abschlussarbeiten, welche nicht die Benotung oder einen prüfungähnlichen Bereich betreffen und folglich nicht in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen;
- (3) unangemessenes Verhalten (Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung oder Gewalt) während des Studien- und Lehrbetriebs;
- (4) Konflikte im Rahmen von Lehrveranstaltungen, welche nicht eine Prüfung betreffen und folglich nicht in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen.

Die Schlichtungsstelle kann nicht:

- (1) bestehende Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) abändern;
- (2) Bescheide aufheben;
- (3) in laufende Verfahren eingreifen;
- (4) bei Gericht vertreten.

Jegliche Angelegenheiten, welche in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses (vgl. § 4 APO) fallen, können nicht von der Schlichtungsstelle behandelt werden. Die Schlichtungsstelle verfügt über keine Weisungsbefugnis. Ein schriftlicher oder persönlicher Kontakt hemmt den Lauf allfälliger Rechtsmittelfristen bei laufenden Verfahren nicht.

2. Verfahrensablauf

2.1 Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

2.1.2 Antrag

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag (Schlichtungsantrag) einer/s Studierenden eingeleitet und beginnt mit Einlangen des Schlichtungsantrags bei der Schlichtungsstelle. Dozierende oder Mitarbeitende der Privatuniversität Schloss Seeburg können keinen Schlichtungsantrag stellen.

2.1.2 Formale Anforderungen des Antrags

Der Schlichtungsantrag ist schriftlich online per Mail in deutscher oder englischer Sprache bei der Schlichtungsstelle einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- (1) Name, Adresse und Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer etc.) der:des Studierenden;
- (2) Name der Person, gegen die sich der Antrag richtet;
- (3) eine Darstellung des Sachverhalts;
- (4) ein eindeutiges Begehrnis bzw. einen Lösungsvorschlag der:des Studierenden
- (5) Dokumente, die für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich sind.

2.1.3 Onlineformular

Zur Antragseinbringung wird der:dem Studierenden ein Formular auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt.

2.1.4 Anerkennung der Richtlinie

Mit der Einbringung des Schlichtungsantrags anerkennt die antragstellende Person die vorliegende Richtlinie zu Beschwerde- und Schlichtungsverfahren.

2.2 Verbesserungsauftrag

Wenn der Schlichtungsantrag:

- (1) unklar bzw. unschlüssig ist;
- (2) eine unangemessene Ausdrucksweise enthält, oder
- (3) notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen,

kann die Schlichtungsstelle die antragstellende Person unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen um Verbesserung oder nachträgliche Abgabe der erforderlichen Erklärungen ersuchen.

Wird dem Verbesserungssuchten innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, gilt der Schlichtungsantrag als abgewiesen.

2.3 Abweisungsgründe

Weiters ist der Schlichtungsantrag abzuweisen, wenn:

- (1) die unter Punkt 1.3 genannten Verfahrensvoraussetzungen nicht vorliegen;
- (2) die Beschwerde mutwillig oder schikanös ist;
- (3) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde;
- (4) kein konkreter Anspruch erhoben, sondern nur eine allgemeine Auskunft begehrte wird.

2.4 Vermittlung zwischen den Parteien

Die Schlichtungsstelle übermittelt der Person, gegen die sich der Antrag richtet, schriftlich den Schlichtungsantrag und präsentiert diesem auch den konkreten Lösungsvorschlag. Die Person, gegen die sich der Antrag richtet, hat daraufhin Zeit sich innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu zu äußern.

Nimmt die Person, gegen die sich der Antrag richtet, den Lösungsvorschlag der antragstellenden Person nicht an, muss sie einen Gegenvorschlag nennen.

Die Schlichtungsstelle übermittelt der antragstellenden Person schriftlich den Gegenvorschlag. Diese hat wiederum Zeit, sich innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu zu äußern.

Führt auch der Gegenvorschlag zu keiner Schlichtung, präsentiert die Schlichtungsstelle einen Vorschlag.

Bei Erfordernis kann die Schlichtungsstelle eine mündliche Verhandlung ansetzen, worauf in dieser die genannten Schritte durchgeführt werden.

Sofern die antragstellende Person in ihrem Schlichtungsantrag ausdrücklich darüber verfügt, anonym bleiben zu wollen, wird die Person, gegen die sich der Antrag richtet, durch die Schlichtungsstelle darüber aufgeklärt und lediglich über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Es ist Aufgabe der Schlichtungsstelle alle nötigen Maßnahmen zu setzen, um die Anonymität der antragstellenden Person zu gewährleisten. Die Person, gegen die sich der Antrag richtet, hat daraufhin die Möglichkeit gegenüber der Schlichtungsstelle eine Erklärung zum vorgeworfenen Sachverhalt abzugeben, welche in weiterer Folge auch an die antragstellende Person übermittelt wird. Das weitere Vorgehen deckt sich mit den Absätzen zuvor.

2.5 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet entweder mit einer Einigung anhand des Vermittlungsverlaufs nach Punkt 2.4 oder ohne eine Einigung, wenn die Schlichtungsstelle zu dem Schluss kommt, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht erreicht werden kann.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den beiden Parteien durch die Schlichtungsstelle schriftlich und mit inhaltlicher Begründung mitgeteilt.

Probleme, die von der Schlichtungsstelle nicht direkt gelöst werden können, werden zur weiteren Bearbeitung an das Dekanat weitergeleitet. Außerdem kann das Problem ggf. an die Ombudsstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) übermittelt werden. Näheres auf der Seite des Bundesministeriums: www.hochschulombudsstelle.at.

3. Rechte der Parteien und Verfahrensgrundsätze

3.1 Rechte der Parteien

Allen, an einem Schlichtungsverfahren beteiligten, Parteien (antragstellende Person sowie Person, gegen die sich der Antrag richtet) kommen folgende Rechte zu:

- (1) Recht auf Parteiangehör;
- (2) Recht auf Stellungnahme zu Äußerungen der Gegenseite innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten Frist von zumindest zwei Wochen;
- (3) Recht auf Ablehnung befangener Schlichter:innen;
- (4) Recht auf Anregung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
- (5) Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson in der mündlichen Verhandlung;
- (6) Recht auf Information durch die Schlichtungsstelle über den Ablauf und Stand des Verfahrens;
- (7) Recht, an einer mündlichen Schlichtungsverhandlung teilzunehmen und Fragen zu stellen, soweit eine solche Verhandlung durchgeführt wird;
- (8) Recht, sich bei einer mündlichen Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen.

3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

Sowohl die Parteien als auch die Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit aller Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens anvertraut oder sonst bekannt werden. Sie haben, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erstellten oder ihnen übergebenen Unterlagen, vertraulich zu behandeln.

Die Schlichtungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich auf Basis der gültigen Datenschutzerklärung.

3.3 Befangenheit

Schlichter:innen haben alle Umstände, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, oder die Interessenkonflikte mit einer der Parteien entstehen lassen oder auch nur diesen Eindruck erwecken können, unverzüglich offenzulegen.

3.4 Kosten

Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist für die Parteien kostenlos.

Jede Partei trägt die ihr durch das Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst. Dazu zählen insbesondere die eigenen Porto- und Kopierkosten, Reisekosten sowie allfällige Kosten für die Rechtsberatung und –vertretung.